

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1979

Ausgegeben und versendet am 31. August 1979

21. Stück

50. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juli 1979 über die Auflassung einer Eisenbahnzufahrtsstraße in Jennersdorf.
51. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. August 1979, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden und der Städte mit eigenem Statut auf die Landesregierung übertragen wird.
52. Verordnung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 29. Juni 1979, betreffend die Festsetzung der Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen.

50. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juli 1979 über die Auflassung einer Eisenbahnzufahrtsstraße in Jennersdorf.

Aufgrund des § 9 des Straßenverwaltungsgesetzes für das Burgenland, LGBl. Nr. 25/1926 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 41/1927, wird nach Durchführung des in den §§ 31 und 36 des genannten Gesetzes vorgesehenen Verfahrens die von der (Liebauer)-Bundesstraße in einer Länge von 412 m zum Bahnhof Jennersdorf führenden Straße als Eisenbahnzufahrtsstraße aufgelassen.

Gleichzeitig tritt die lit. C der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. 10. 1934, LGBl. II/ Nr. 3/1934, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Dr. Sauerzopf

51. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. August 1979, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden und der Städte mit eigenem Statut auf die Landesregierung übertragen wird.

Auf Antrag der Gemeinden und Städte mit eigenem Statut wird gemäß § 51 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, § 46 Abs. 4 des Eisenstädter Stadtrechtes, LGBl. Nr. 38/1965, und § 46 Abs. 4 des Ruster Stadtrechtes, LGBl. Nr. 39/1965, verordnet:

§ 1

Der Landesregierung wird die Besorgung der Angelegenheiten des Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979, LGBl. Nr. 19, mit Ausnahme des § 13 Abs. 2 und 3 übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Kery

52. Verordnung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 29. Juni 1979, betreffend die Festsetzung der Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen.

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 1. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 94/1959, in Verbindung mit § 2 des Landesbeamtengesetzes 1978, LGBl. Nr. 31/1979, wird verordnet:

Bestandteile der Wohnungsvergütung § 1.

Die Vergütung für eine zur Benützung überlassene Dienst- oder Naturalwohnung besteht aus der Grundvergütung und den Betriebskosten.

Grundvergütung § 2.

Die Höhe der Grundvergütung ergibt sich aus der Multiplikation der Verrechnungsfläche der Wohnung mit dem Monatsmietwert je Quadratmeter.

Verrechnungsfläche § 3.

Die Verrechnungsfläche setzt sich aus der Nutzfläche der Räumlichkeiten (Gesamtbodenfläche abzüglich der Wandstärke) und der halben Fläche von Balkonen, Terrassen und Loggien zusammen. Keller und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.

Monatsmietwert § 4.

(1) Der Monatsmietwert für die zur Benützung überlassenen Dienstwohnungen beträgt 4 S je Quadratmeter.

(2) Der Monatsmietwert für die zur Benützung überlassenen Naturalwohnungen beträgt in der

Kat. I: Einfamilienhäuser, Reihenhäuser und Komfortwohnungen mit Zusatzausstattung (z. B. Spanntepiche, eingerichtete Küche, eingerichtetes Bad)
8 S je Quadratmeter

- Kat. II: Einfamilienhäuser und Reihenhäuser ohne Zusatzausstattung 6 S je Quadratmeter
- Kat. III: Wohnungen, die nach 1945 errichtet worden sind, mit Bad und Heizung 5 S je Quadratmeter
- Kat. IV: Wohnungen, die nach 1945 errichtet worden sind, ohne Bad und Heizung oder Wohnungen, die vor 1945 errichtet worden sind 4 S je Quadratmeter

Betriebskosten

§ 5.

Der Benützer einer Dienst- oder Naturalwohnung hat die auf das Wohnobjekt entfallenden Betriebskosten unmittelbar und im vollen oder anteilmäßigen Ausmaß zu tragen.

Sonderregelung für Einzelräume

§ 6.

Die monatliche Wohnungsvergütung beträgt für Einzelräume mit Kochnische, Bad und Heizung 350 S

für Einzelräume mit Bad und Heizung	200 S
für Einzelräume ohne Bad mit Heizung	150 S
für Einzelräume ohne Bad und Heizung	100 S

Vergütungen für Garagen und Hausgärten

§ 7.

Die monatliche Vergütung beträgt

für Garagen	60 S
für Hausgärten	20 S

Inkrafttreten

§ 8.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Für das Amt der Landesregierung:

Kery